

**TC Unterhaltungselektronik AG,
Koborn-Gondorf**

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in der Fassung festgestellt wird, die diesem Jahresabschluss zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TC Unterhaltungselektronik AG, Koborn-Gondorf

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der TC Unterhaltungselektronik AG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Eigenkapitalpiegel und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TC Unterhaltungselektronik AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht" beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannten nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Rechtsstreit mit dem Finanzamt

Die Gesellschaft ist gegenwärtig in eine Rechtsstreitigkeit mit der Finanzverwaltung verwickelt. Der Vorstand hält die geltend gemachten Ansprüche für gegenstandslos und hat für diese keine bilanzielle Vorsorge getroffen. Hinsichtlich dieses Verfahrens konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die mit diesem Sachverhalt möglicherweise verbundenen Risiken, die Angemessenheit der diesbezüglichen Anhangs- und Lageberichts-darstellung sowie die Angemessenheit der bilanziellen Abbildung erlangen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in Bezug auf die folgenden Punkte fehlerhaft sind.

Die Gesellschaft weist unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ eine Forderung gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer für Vorjahre in Höhe von TEUR 137 aus. Ausweislich des Abfrageergebnisses für offene Posten beim Finanzamt besteht jedoch eine Umsatzsteuerverbindlichkeit in Höhe von TEUR 846.

Für die aus dem Abfrageergebnis des Finanzamtes für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008 resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von TEUR 846 wurde keine Steuerrückstellung passiviert.

Aus Sicht der Gesellschaft ist der Steueranspruch der Finanzverwaltung unbegründet, außerdem würde durch die angebotene tatsächliche Verständigung eine Umsatzsteuerpflicht für die Gesellschaft nicht mehr angenommen werden und das Verfahren gegen die Gesellschaft ohne Auswirkungen erledigt sein. Darüber hinaus bestünde nach Auffassung des Vorstands ein Anspruch in gleicher Höhe gegenüber dem Hauptkunden, sollte die Auffassung der Finanzverwaltung richtig sein. Die Gefahr einer drohenden Insolvenz, sollte die Steuerforderung der Finanzverwaltung durchsetzbar sein, bestünde dann, wenn die Forderungen aus anderen Gründen nicht weitergereicht werden können.

Die Gesellschaft bilanziert darüber hinaus unter den Sonstigen Vermögensgegenständen eine Forderung gegen das Finanzamt in Höhe von TEUR 150. Diese Forderung sei als eine "Sicherheitsleistung" an das Finanzamt geleistet worden, um den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung in Bezug auf den Umsatzsteuerbescheid 2016 zu ergänzen. Sollte die Gesellschaft den Rechtsstreit mit dem Finanzamt verlieren, besteht die Gefahr, dass die "Sicherheitsleistung" nicht wieder einbringlich wäre. In einem solchen Fall müsste der Vermögensgegenstand ergebniswirksam wertberichtigt werden. Aufgrund des unserer Auffassung nach nach wie vor bestehenden Risikos, dass der Rechtsstreit zu Ungunsten der Gesellschaft entschieden wird, halten wir die Werthaltigkeit dieser Forderung für gefährdet.

Im Lagebericht stellt die Gesellschaft im Abschnitt "Rechtsstreit mit dem Finanzamt" dar, dass es am 27. März 2019 zu einem Treffen mit dem Finanzamt Koblenz gekommen sei. Die Gesellschaft führt aus, dass von Seiten des Finanzamtes eine "tatsächliche Verständigung" dahingehend angeboten worden sei, dass nicht mehr die Gesellschaft, sondern der Hauptkunde als Schuldner der Umsatzsteuer herangezogen werden wird. In der Konsequenz sei durch das Angebot der tatsächlichen Verständigung die Ernsthaftigkeit einer Inanspruchnahme der Gesellschaft für die Umsatzsteuer ausgeräumt. Am 25.06.2020 hat die Gesellschaft als Kläger zwei wichtige

Rechtsstreite gegen das Finanzamt Koblenz (Beklagte) vor dem Finanzgericht verloren. Es ging dabei um die Frage, ob der US-amerikanische Kunde aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung eine „virtuelle“ Betriebsstätte in Deutschland unterhält. Dies konnte zwar in der Verhandlung nicht bewiesen werden, allerdings hatte der Richter aufgrund diverser Indizien Zweifel daran, dass dem nicht so sei und zu Gunsten der Beklagten entschieden. In der Folge sind alle Rechnungen aus den Jahren 2005-2017 nachträglich mit Mehrwertsteuer zu belegen. Gegen das am 09.07.20 zugewandene Urteil hat die TCU am 10.08.2020 Revision eingelegt.

Der betroffene Kunde der TCU hat nach Urteilsbekanntgabe schriftlich auf die Einrede der Verjährung verzichtet und der TCU volle Unterstützung zugesagt. Die Übernahme eventueller unanfechtbarer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten wurde durch den Kunden schriftlich zugesagt. Mit dieser Erklärung verbunden, hat der Kunde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.300.000,00 EUR in der Kryptowährung YEM („Rainbow Currency“) an die digitale Wallet der Gesellschaft geleistet. Diese soll ausschließlich, im Falle dessen, dass es zu einem Urteil gegen die Gesellschaft kommt, dazu dienen, die Forderung der Finanzverwaltung zu begleichen.

Inwiefern die durch die Gesellschaft dargestellten Inhalte der tatsächlichen Verständigung realisiert werden und inwiefern sich dies in Aufhebungsbescheiden und dem Erlass neuer Bescheide für die Streitjahre tatsächlich niederschlagen wird, können wir nicht einschätzen. Die Bescheidlage ist nach wie vor unverändert im Vergleich zur Vergangenheit.

Rechtsstreit im Zusammenhang mit einer Urheberrechtsverletzung

Mehrere Fernsehsender haben die Gesellschaft wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen. Darüber hinaus war im Rahmen eines Feststellungsantrages begehrt worden, dass sich die Gesellschaft verpflichtet, den genannten Fernsehsendern alle Schäden zu ersetzen, die ihnen im Zusammenhang mit der behaupteten Urheberrechtsverletzung entstanden sind.

Mit Urteil des Landgerichts München I vom 13. September 2020 wurde die Gesellschaft verurteilt, im Verhältnis zu den genannten Fernsehsendern deren Programm nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen. Gleichzeitig hat das Landgericht München I festgestellt, den genannten Fernsehsendern alle jeweiligen Schäden zu ersetzen, die den genannten Fernsehsendern im Zusammenhang mit der öffentlichen Zugänglichmachung entstanden sind.

Das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 18. November 2021 das erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes München bestätigt und die Berufung vollumfänglich zurückgewiesen.

Hinsichtlich der im Urteil festgestellten Schadensersatzpflicht wurde diese bislang nicht beziffert. Es ist auch nach Ansicht der Gesellschaft nicht absehbar, ob ein solcher Anspruch bezifferbar ist, so dass abzuwarten bleibt, ob die Gegenseite eventuelle Schadensersatzansprüche überhaupt der Höhe nach geltend machen wird. Dieser Auffassung folgend, wurde von der Gesellschaft keine Rückstellung passiviert.

Inwiefern die privaten Fernsehsender ihre Schadensersatzansprüche geltend machen, können wir nicht einschätzen. Sollte durch die Klagen der entstandene Schaden dennoch beziffert werden und die Gesellschaft anschließend zu Schadensersatz in benannter Höhe verurteilt werde, würde sich dies wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TC Unterhaltungselektronik AG auswirken.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben der Gesellschaft in Abschnitt "Allgemeiner Risikobericht" des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die Gesellschaft aktuell nicht in der Lage ist, ihren Kapitalbedarf durch die operative Geschäftstätigkeit zu decken und daher auf die Zuführung von weiterem Kapital durch externe Kapitalgeber angewiesen ist. Inwieweit eine Kapitalerhöhung tatsächlich die anvisierten Mittel erbringt, lässt sich nicht sicher einschätzen.

Ein weiteres bestandsgefährdendes Risiko resultiert aus den Forderungen seitens des Finanzamts Koblenz aus dem derzeit anhängigen Ermittlungsverfahren. Die Gefahr einer Insolvenz, sollte die Steuerforderung der Finanzverwaltung doch durchsetzbar sein, bestünde dann, wenn die Forderungen aus anderen Gründen nicht weitergereicht werden können.

Wie durch die Angaben der Gesellschaft in Abschnitt "Allgemeiner Risikobericht" des Lageberichts dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bzgl. dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 waren.

Wir haben - mit Ausnahme der Sachverhalte, die im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht“ sowie der Sachverhalte, die im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschrieben ist - bestimmt, dass es keine weiteren besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 Abs. 2 AktG und gemeinsam mit den gesetzlichen Vertretern für die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f Abs. 2 HGB, die im Abschnitt "Erklärung zur Unternehmensführung" des Lageberichts aufgeführt ist, sowie die Versicherung der gesetzlichen Vertreter gem. § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB (Bilanzzeit) und die Angaben im Abschnitt "Vergütungsbericht" des Lageberichts.

Ferner umfassen die sonstigen Informationen die übrigen Bestandteile des Geschäftsberichts, von denen wir eine Fassung bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks erlangt haben, insbesondere der Abschnitt „Bericht des Aufsichtsrats“ sowie die ungeprüften Angaben des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei TU_Unterhaltungselektronik_AG_JA_2022-12-31.zip enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder

auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von Amtsgericht Koblenz am 30. August 2023 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 25. Juli 2023 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer der TC Unterhaltungselektronik AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

SONSTIGER SACHVERHALT - VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht - auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen - sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Mathias Thiere.

Berlin, den 31. August 2023

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Thiere
Wirtschaftsprüfer



Bilanz zum 31.12.2022

TC Unterhaltungselektronik AG Handel u. Prod. v. Unterhaltungselektronik, Kobern-Gondorf

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.383.555,14	1.383.555,14
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.126,00	2.735,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		684,53	684,53
Summe Anlagevermögen		1.385.365,67	1.386.974,67
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.930,27		180.000,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	341.208,60		322.275,23
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 36.703,47)			
		343.138,87	502.275,23
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		30.241,23	67.329,33
Summe Umlaufvermögen		373.380,10	569.604,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		5.633,81	5.944,15
		1.764.379,58	1.962.523,38

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital			
		1.277.288,00	1.277.288,00
II. Kapitalrücklage			
		2.354.733,23	2.354.733,23
III. Verlustvortrag			
		3.370.458,22	3.240.759,99
IV. Jahresfehlbetrag			
		149.471,51	129.698,23
Summe Eigenkapital		112.091,50	261.563,01
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		73.681,00	64.391,00
C. Verbindlichkeiten			
1. sonstige Verbindlichkeiten		1.578.607,08	1.636.569,37
- davon aus Steuern EUR 41.711,49 (EUR 41.711,49)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 1.183,32)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.520.941,04 (EUR 1.596.979,28)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 57.666,04 (EUR 39.590,09)			
		1.764.379,58	1.962.523,38

TC Unterhaltungselektronik AG Handel u. Prod. v. Unterhaltungselektronik, Kobern-Gondorf

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
1. Umsatzerlöse		240.895,13	361.153,75
2. Gesamtleistung		240.895,13	361.153,75
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		234,96
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>6.618,13</u>	6.618,13	<u>8.771,68</u>
			9.006,64
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-0,53	0,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	197.472,89		254.375,09
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>29.499,71</u>	226.972,60	<u>30.135,42</u>
			284.510,51
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.960,66	3.064,20
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	21.464,60		22.574,67
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	10.995,17		22.285,01
c) Reparaturen und Instandhaltungen	711,16		458,34
d) Fahrzeugkosten	12.600,62		6.740,77
e) Werbe- und Reisekosten	5.657,16		5.377,90
f) Kosten der Warenabgabe	143,19		156,10
g) verschiedene betriebliche Kosten	110.615,87		147.669,72
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.469,08</u>	164.656,85	<u>4.011,35</u>
			209.273,86
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.178,86	2.754,42
9. Ergebnis nach Steuern		-149.255,18	-129.442,60
10. sonstige Steuern		216,33	255,63
11. Jahresfehlbetrag		<u>149.471,51</u>	<u>129.698,23</u>

Handelsrecht

Anhang

Allgemeine Angaben

Firma:	TC Unterhaltungselektronik AG
Sitz:	Kobern-Gondorf
Registergericht:	Amtsgericht Koblenz
Handelsregisternummer.	HRB 5491

Der Jahresabschluss der TC Unterhaltungselektronik AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und den ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Absatz 3 Satz 2 HGB i.V.m. § 264d HGB aufgestellt, da die von ihr ausgegebenen Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 1 S.1 WpHG zugelassen sind.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgte unter Anwendung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften. Die Bilanz ist in Kontenform erstellt worden. Die in § 266 Abs. 2 und 3 HGB bezeichneten Posten sind gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die TC Unterhaltungselektronik AG ist gemäß § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit.

Angaben zur Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit dem Nominalwert angesetzt.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nominalwert angesetzt.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde nach § 250 Absatz 1 HGB angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt erfasst.

Fremdwährungspositionen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet unter Beachtung des Anschaffungswert- und Realisationsprinzips. Bei einer Laufzeit innerhalb von einem Jahr erfolgt die Umrechnung grundsätzlich zum Bilanzstichtag.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen i.H.v. TEUR 1.384 (Vj. TEUR 1.384) sind Bestände der Kryptowährung YEM enthalten, die i.H.v. EUR 1,3 Mio. als Sicherheitsleistung für eventuelle Forderungen des Finanzamtes und i.H.v. ca. TEUR 84 als Sicherheit für ein Konsignationslager dienen.

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der als Anlage zu diesem Anhang beigefügt ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital

Das Grundkapital von Euro 1.277.288 setzt sich aus 1.277.288 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem rechnerischen Wert von 1,00 Euro/Stück zusammen.

Hiervon halten Frau Petra Bauersachs (Vorstand, Gründer, CMO), Koblenz, sowie Herr Guido Ciburski (Leiter Softwareentwicklung, Gründer), Koblenz, zum Stichtag 25,01% bzw. 24,60 % der Stimmrechte.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wurde auf der Hauptversammlung vom 11. Oktober 2016 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 10 Oktober 2021 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 638.644 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2016/1).

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag Euro 2.354.733,23 und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 74 (Vorjahr TEUR 64) setzen sich im Wesentlichen aus einer Rückstellung für die Verpflichtung zur Durchführung einer Hauptversammlung in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr TEUR 10), Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten in Höhe von TEUR 15 (Vorjahr TEUR 15) sowie Rückstellungen für Abschlusskosten in Höhe von TEUR 30 (Vorjahr TEUR 25) zusammen.

Brutto-Anlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich zum Stichtag 31. Dezember 2022 wie folgt zusammen:

EUR	Gesamtbetrag	Bis 1 Jahr	Größer als 1 Jahr	Davon mehr als 5 Jahre	Davon besichert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	1.578.607,08	1.520.941,04	57.666,04	0,00	0,00
(Vorjahr)	(1.636.569,37)	(1.596.979,28)	(39.590,09)	(0,00)	(0,00)
-davon aus Steuern	41.711,49				
(Vorjahr)	(41.711,49)				
-davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00				
(Vorjahr)	(1.183,32)				

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEUR 1.579 ist ein Darlehen in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr TEUR 40) sowie eine Verbindlichkeit gegenüber dem Vorstand in Höhe von TEUR 22 (Vorjahr TEUR 0) enthalten mit einer Restlaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren fällig.

Des Weiteren ist in den sonstigen Verbindlichkeiten eine Sicherheitsleistung der Internet TV, Inc. mit Sitz in den USA in Höhe von 1.300 TEUR (Vorjahr TEUR 1.300) und eine Sicherheitsleistung für Konsignationslager i.H.v. 84 TEUR (Vorjahr TEUR 84) als Kryptowährung YEM enthalten.

Aufgliederung der Umsätze nach Tätigkeitsbereichen

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus IT-Umsätzen (Lizenz Erlöse) für Kunden in einem Drittland in Höhe von TEUR 240.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verrechnung sonstiger Sachbezüge -Kfz- in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr TEUR 9).

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt durchschnittlich 4 (Vorjahr 4) Personen (ohne Mitglieder des Vorstands), davon sind 2 in Vollzeit und 2 in Teilzeit.

Vorstand

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Geschäftsführung durch folgende Personen wahrgenommen:

- Petra Bauersachs; Kauffrau, CMO
- Daniel, Settgast, Vorstandsvorsitzender
- Catherine Konopaske, Kauffrau, COO

Jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Bezüge betragen insgesamt TEUR 47 (Vorjahr TEUR 81) im gesamten Geschäftsjahr. Die Bezüge sind vollständig erfolgsunabhängig.

Hiervon entfallen auf Frau Bauersachs TEUR 47.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen

Die Regelungen des § 285 Nr. 21 HGB schreiben vor, Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen im Jahresabschluss darzustellen. Mindestens sind die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahestehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu Art der Beziehungen, zum Wert der Geschäfte, sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind zu erbringen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden folgende wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt:

Art der Beziehung	Forderungen gegenüber Vorstandsmitglieder	
Mitglieder des Vorstands	0,00 EUR	(Vorjahr 36.703,47 EUR)

Art der Beziehung	Verbindlichkeiten gegenüber Vorstandsmitglieder	
Mitglieder des Vorstands	21.921,09 EUR	(Vorjahr 0,00 EUR)

Es handelt sich um kurzfristige Verbindlichkeiten (Verrechnungskonten), die sich unterjährig durch Zahlungen der Vorstände für die Gesellschaft, sowie Zahlungen der Gesellschaft an die Vorstände verändert haben.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2022 folgende Personen an:

Herr Thomas Nachtigahl, Werbekaufmann, Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Dirk Peters, Kaufmann, stellvertretender Vorsitzender

Herr Alfred Peetz, Kaufmann.

Die Bezüge des Aufsichtsrats betragen insgesamt 9.090 EUR (Vorjahr 8.890 EUR) im gesamten Geschäftsjahr.

Abschlussprüfer

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer beträgt 22.000 EUR (Vorjahr 17.000 EUR) und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen. Es handelt sich um eine Rückstellung, da die Abschlussprüfung im folgenden Geschäftsjahr durchgeführt wird. Weitere Leistungen wurden durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ein Mietvertrag der Geschäftsräume in Koblenz mit dem Vermieter "Dr. Nahgi Nedjat".

Der jährliche Mietaufwand beträgt 13 TEUR.

Der Geschäftssitz wurde mit Wirkung vom 01.12.2022 nach 56330 Kobern-Gondorf, Kastorbach Str. 11, verlegt.

Der monatliche Mietaufwand beträgt 1 TEUR.

Der Mietvertrag der Geschäftsräume in Kobern-Gondorf beginnt am 01.12.2022, Vermieter ist Frau Petra Bauersachs.

Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften

Große Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, Angaben zu der Art und zu dem Zweck der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte zu machen. Die Gesellschaft hat derartige Geschäfte nicht abgeschlossen.

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Die Erklärung gemäß § 161 AktG haben wir auf unserer Internetseite öffentlich zugänglich gemacht. <http://www.telecontrol.de/downloads/Entsprechenserklaerung%202018.pdf>

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, **den Jahresfehlbetrag in Höhe von €149.471,51** mit dem bestehenden Verlustvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Gliederung nach § 158 Abs.1 AktG

Jahresfehlbetrag	TEUR	149.471,51
Verlustvortrag – Vorjahr	TEUR	3.370.458,22
Bilanzverlust	TEUR	3.519.929,73

Nachtragsbericht

Infolge der Nutzung eines nicht am Sitz der Gesellschaft liegenden Versammlungsortes leiden alle in der letzten Hauptversammlung vom 09.03.2023 gefassten Beschlüsse an einem formellen Mangel und sind daher nicht wirksam und somit nichtig, sie entfalten keine Rechtswirkung.

Die Gesellschaft wird daher in Kürze ordnungsgemäß zu einer neuen Hauptversammlung laden und dort neue Beschlüsse fassen.

Der Vorstand, im März 2023

Petra Bauersachs, Daniel Settgast, Catherine Konopaske

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

TC Unterhaltungselektronik AG Handel u. Prod. v. Unterhaltungselektronik, Kobern-Gondorf

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.383.555,14	0,00	0,00	0,00	0,00	1.383.555,14	1.383.555,14
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383.555,14	0,00	0,00	0,00	0,00	1.383.555,14	1.383.555,14
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.735,00	1.351,66	0,00	0,00	2.960,66	1.126,00	2.735,00
Summe Sachanlagen	2.735,00	1.351,66	0,00	0,00	2.960,66	1.126,00	2.735,00
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	684,53		0,00	0,00	0,00	684,53	684,53
Summe Finanzanlagen	684,53		0,00	0,00	0,00	684,53	684,53
Summe Anlagevermögen	1.386.974,67	1.351,66	0,00	0,00	2.960,66	1.385.365,67	1.386.974,67

Handelsrecht

TC Unterhaltungselektronik AG Handel u. Prod. v. Unterhaltungselektronik, Kobern-Gondorf

Kapitalflussrechnung (direkt) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<hr/>	<hr/>
Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	420.359,28	183.851,15
- Auszahlung an Lieferanten und Beschäftigte	376.870,52	612.490,42
+ Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	37.497,72	565.380,56
- Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	110.722,92	73.330,71
-/+ Ertragssteuerzahlungen	0,00	8.570,58
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<hr/> -29.736,44	<hr/> 71.981,16
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	1.351,66	2.632,20
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<hr/> 1.351,66	<hr/> -2.632,20
Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	3.845,14	23.246,04
- Gezahlte Zinsen	2.154,86	2.753,96
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<hr/> -6.000,00	<hr/> -26.000,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	<hr/> -37.088,10	<hr/> 43.348,96
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	69.329,33	25.980,37
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<hr/> 32.241,23 <hr/>	<hr/> 69.329,33 <hr/>

Handelsrecht

TC Unterhaltungselektronik AG Handel u. Prod. v. Unterhaltungselektronik, Kobern-Gondorf

Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2022

	Gezeichnetes Kapital EUR	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen EUR	Erworbene eigene Anteile EUR	Kapitalrücklage EUR	Gewinnrücklage EUR	Erwirtschaftetes Eigenkapital EUR	Gesamt EUR
Stand am 01.01.2021	1.277.288,00	0,00	0,00	2.354.733,23	0,00	-3.240.759,99	391.261,24
Periodenergebnis						-129.698,23	-129.698,23
Saldo zum 31.12.2021	1.277.288,00	0,00	0,00	2.354.733,23	0,00	-3.370.458,22	261.563,01

	Gezeichnetes Kapital EUR	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen EUR	Erworbene eigene Anteile EUR	Kapitalrücklage EUR	Gewinnrücklage EUR	Erwirtschaftetes Eigenkapital EUR	Gesamt EUR
Stand am 01.01.2022	1.277.288,00			2.354.733,23		-3.370.458,22	261.563,01
Periodenergebnis						-149.471,51	-149.471,51
Saldo zum 31.12.2022	1.277.288,00			2.354.733,23		-3.519.929,73	112.091,50

Handelsrecht

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	1
Grundlagen des Unternehmens	2
Geschäftsverlauf.....	2
Lage des Unternehmens	3
Vermögenslage.....	3
Eigenkapital.....	4
Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	5
Prognosebericht	5
Rechtsstreit mit dem Finanzamt.....	5
Rechtsstreit Urheberrechtsverletzung	6
Personelle Risiken.....	6
Risiken aus regulatorischen Anforderungen.....	7
Chancenbericht	7
Gesamteinschätzung der erwarteten künftigen Entwicklung	7
Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem	7
Internes Kontrollsystem	7
Risikomanagementsystem.....	7
Sonstige Angaben.....	8
Vergütungsbericht	8
Übernahmerelevante Tatsachen	8
Erklärung zur Unternehmensführung.....	9

Grundlagen des Unternehmens

Allgemein

Die Neuausrichtung der TC Unterhaltungselektronik AG hat sich lange verzögert und wurde durch die fehlerhafte HV 2023 erneut unterbrochen. Die Kapitalerhöhung war Tagesordnungspunkt der letzten HV und konnte nicht wirksam beschlossen werden, wegen eines Formfehlers in der Anmeldung (Tagungsort). Der Vorstand schlug den Aktionären auf der HV zwei Kapitalerhöhungen vor: eine Barkapitalerhöhung von bis zu 8.000.000 Euro und eine Sachkapitalerhöhung durch Einbringung der Digitalwährung YEM im Wert von 10.722.712 Euro. Die neuen Kapitalerhöhungen sollten der weiteren Stärkung der Kapitalbasis der Gesellschaft dienen, waren langfristig vorbereitet und sollten mit entsprechendem Marketing begleitet werden. Nach dem Wegfall des bisherigen Hauptkunden in 2021 hatte sich die TCU auf den Bereich Software-Entwicklung in den Bereichen Datensicherheit, Datentransfer, Zahlungsprozesse und Kundenverifizierung fokussiert. Diese Softwarelösungen sollten dann als SaaS (Software as a Service) vermarktet werden.

Das erste Projekt, eine auf internationale Kunden ausgerichtete KYC (Know Your Customer) Lösung zur Kundenverifizierung, hat den ersten Praxistest mit mehr als 20000 erfolgreichen Verifizierungen erfolgreich bestanden. Durch mehr und mehr nationale und internationale Regelungen wird KYC nicht nur im Bereich der Finanzdienstleistungen, sondern auch in den Bereichen eCommerce und Social Media immer wichtiger. Daraus ergibt sich ein schnell wachsender Markt, der von TCU qualifiziert bedient werden soll.

Zusätzlich sollen die Softwareentwicklungen in den Bereichen Datenspeicherung und Datentransfer zu einer Marktreife weiterentwickelt werden.

Neben der Entwicklungsarbeit für Safeldent befinden sich mehrere Eigenprojekte im Entwicklungsstadium: Projektmanagement-Software, Kundenbindungssystem (Digital Cashback) und ein Onlineportal für Unternehmensbewertungen. Diese Projekte sollen aufgrund der frühen Phase noch nicht öffentlich kommuniziert werden. Die Umsatzrealisierung von Safeldent ist in Höhe von ca. TEUR 190 im Frühjahr 2024 zu erwarten.

Geschäftsverlauf

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen:

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2022 von mehreren Faktoren geprägt, die sowohl Chancen als auch Herausforderungen für die Wirtschaft darstellten. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Prozent, was auf eine robuste Erholung von den Folgen der Corona-Pandemie hindeutet. Allerdings hatte die Wirtschaft auch mit den negativen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, den extrem gestiegenen Energiepreisen, den anhaltenden Material- und Lieferengpässen, dem Fachkräftemangel und der hohen Inflation zu kämpfen. Die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftssektoren verlief sehr unterschiedlich: Während einige Dienstleistungsbranchen von Nachholeffekten profitierten, litten die Bauwirtschaft und das verarbeitende Gewerbe unter den hohen Kosten und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Ressourcen. Der Außenhandel nahm zu, wurde aber durch Störungen der internationalen Lieferketten beeinträchtigt. Für die kommenden 12 Monate rechnet die Mehrheit der mittelständischen Unternehmen in Deutschland mit einer gesamtwirtschaftlichen Abschwächung.

Die Video-on-Demand-, Streaming- und Online-TV-Recording-Branche sieht sich im Jahr 2022 einer Reihe von Chancen und Herausforderungen gegenüber. Die Nachfrage nach den angebotenen Produkten und Dienstleistungen ist gestiegen, da die Menschen mehr Zeit zu Hause verbringen und nach Unterhaltung und Informationen suchen. Die Branche profitiert von der fortschreitenden Digitalisierung und Innovation, die neue Möglichkeiten für personalisierte, flexible und immersive Nutzererlebnisse schaffen. Gleichzeitig muss sich die Branche an ein sich änderndes regulatorisches Umfeld anpassen, das einen höheren Anteil europäischer Werke vorschreibt. Darüber hinaus sieht sich die Branche einem intensiven Wettbewerb sowohl von globalen als auch von lokalen Anbietern gegenüber. Die Branche muss daher kontinuierlich in die Qualität und Vielfalt ihrer Produkte und Dienstleistungen investieren, um sich von der Konkurrenz abzuheben und die Kundenbindung zu

erhöhen. Für das Jahr 2022 rechnet die Branche in Deutschland mit einem Umsatz von rund 3,1 Milliarden Euro.

Unser Unternehmen war von externen Faktoren nur geringfügig beeinflusst.

Als Jahresergebnis entstand ein Verlust von -149,47 T€ (VJ: -129,70 T€).

Die Entwicklung entspricht der im Vorjahr berichteten Prognose, laut der mit einem negativen Ergebnis geplant wurde.

Der Umsatz resultiert im Wesentlichen aus der Berechnung von Lizenzgebühren in Höhe von 240 T€. Die Umsatzerlöse für neue Aufträge im Bereich Safeldent sind ab Frühjahr 2024 zu erwarten.

Um die finanzielle Situation der TCU weiter zu stabilisieren hat der Vorstand am 11.1.2021 beschlossen, die bereits von den Aktionären genehmigte Kapitalerhöhung durchzuführen und sich auf das Geschäftsfeld der CyberSecurity zu fokussieren. Cyber Security, sicherer Datentransfer und innovative elektronische Bezahlsysteme sind heute gefragt und werden in Zukunft noch wichtiger werden.

Aufgrund des Formfehlers in der Einladung zur letzten HV wurden sämtliche Planungen zunichtegemacht und die Aufarbeitung der dort gemachten Fehler (Haftung, Schadenersatz) ist im Gange.

Lage des Unternehmens

Ertragslage

Die Umsatzerlöse in 2022 belaufen sich auf 241 T€ (in 2021: 361 T€). Dies resultiert aus einer Nachberechnung von Lizenzgebühren, die seit Kündigung des Entwicklungsvertrages fällig wurden und in 2022 in Rechnung gestellt wurden. In den Folgejahren kann weiterhin mit Umsätzen von ca. 240 T€ p.a. aus dem Lizenzvertrag gerechnet werden.

Die laufenden Aufwendungen werden noch nicht durch die Umsatzerlöse gedeckt. Als Jahresergebnis entstand daher ein Verlust von -149,47 T€ (VJ: -129,70 T€).

Zukünftig ist aus den beiden aktiv betriebenen Geschäftsfeldern Inkasso und Lizenzgebühren nicht mehr als ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwarten. Daher sind sowohl die Kapitalerhöhung als auch die zukünftigen neuen Geschäftsfelder (s.o.) für neue Wachstumschancen unabdingbar.

Bei den Personalkosten ist das Minimum erreicht und weitere Einsparungen sind nicht möglich. Im Gegenteil, hier wird es Erhöhungen geben, sobald die finanzielle Situation der Gesellschaft dies zulässt. Bei den Serverkosten sind durch Neuverhandlungen Einsparungen in Höhe von 10-20 T€/Jahr möglich.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse und Ergebnisse im Zeitverlauf stellt sich wie folgt dar:

in T€ gerundet	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Umsatz	599	659	739	948,9	957,9	885,1	1271,3	745,7	704,5	699,1	911,4	361,1	240,9
Gewinn	220	-110	-118,4	-69,3	102,5	-322,5	2,2	2,3	-24,9	4,9	224,1	-129,7	-149,5

Die wesentlichen Aufwendungen sind Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Der Personalaufwand beträgt TEUR 227 in Jahr 2022 (Vorjahr TEUR 285). Die Senkung der Personalaufwendungen ist auf Gehaltsverzicht des Vorstands und des Entwicklungsleiters zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 165 (Vorjahr TEUR 209). Darunter sind im Wesentlichen die Abschlußkosten (TEUR 30), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 21) und Aufwand im Zusammenhang mit der Börsennotierung (TEUR 17), Mietkosten (TEUR 21) und Fahrzeugkosten (TEUR 13) enthalten.

Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögen i.H.v. 1.384 T€ (Vorjahr 1.384 T€) bestehend aus der digitalen Währung YEM und aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen i.H.v. 343,1 T€ (Vorjahr 502,3 T€) und Bankguthaben von 30,2 T€ (Vorjahr 67,3 T€). Der Bestand an digitaler Währung dient i.H.v. 1.300,0 T€ der Sicherung eventueller Forderungen seitens des Finanzamtes. Auf der Passivseite der Bilanz wird eine sonstige Verbindlichkeit in selber Höhe bilanziert, da dieser Betrag zurück an den ehemaligen Hauptkunden zu zahlen ist, wenn er nicht seitens des Finanzamtes fällig wird.

Finanzlage

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt seit der Kündigung des Hauptkunden durch das Inkasso von offenen Forderungen. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten gegenüber einem privaten Kapitalgeber seit dem Jahr 2004, welche sich auf 35,7 T€ (Vorjahr 39,6 T€) belaufen. Die Verbindlichkeiten sind nicht kurzfristig fällig. Die Verzinsung erfolgt mit 6 %.

Die Cashflow Rechnung sieht wie folgt aus:

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-29.736,44
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.351,66
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-6.000,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	-37.088,10
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	69.329,33
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	32.241,23

Die Cashflows sind sowohl aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit, als auch aus der Finanzierungstätigkeit negativ. Der Kapitalbedarf ist durch die Inkassoübernahme und den Aufbau von Verbindlichkeiten und Erlösen aus zukünftigen Kapitalerhöhungen zu decken.

Die stark eingeschränkten finanziellen Spielräume der Gesellschaft erlauben derzeit keine weiteren Investitionen in neue Geschäftsfelder oder neue Produkte. Dies sollte sich durch die geplante Kapitalerhöhung in 2024 ändern.

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt 112,1 T€ (Vorjahr Eigenkapital 261,6 T€). Der Gesellschaft liegt eine Rangrücktrittserklärung zu Verbindlichkeiten in Höhe von 1.300 T€ vor, wodurch eine Insolvenzantragspflicht entfällt, sofern ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag kurzzeitig entsteht.

Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Prognosebericht

Die Gesellschaft hat die in sie gesetzten Erwartungen des ehemaligen Softwareentwicklungs-Auftraggebers über 15 Jahre erfüllt und alle technischen Entwicklungsziele nicht nur erreicht, sondern übertroffen. Damit gelang es, ein kompetentes Entwicklungsteam aufzubauen, das allen zukünftigen Produkten der Gesellschaft zu Gute kommt und eine gute Ausgangslage für die Akquisition von neuen Aufträgen darstellt. Ebenso sind die Forderungen des Finanzamtes theoretisch ein durchlaufender Posten (nachträgliche Mehrwertsteuerpflicht auf bislang steuerfreie Umsätze mit Nicht-EU-Unternehmen). In der Praxis können, insbesondere durch unterschiedliche Verzinsungen von Mehrwertsteuer und Vorsteueransprüchen, in der Zukunft jedoch erhebliche Liquiditätsprobleme entstehen.

Allgemeiner Risikobericht

Die Gesellschaft ist aktuell nicht in der Lage, ihren Kapitalbedarf durch die operative Geschäftstätigkeit zu decken und ist daher auf die Zuführung von weiterem Kapital durch externe Kapitalgeber angewiesen. Mit dem ehemaligen Hauptkunden konnte nur der vergleichsweise geringe Anteil für Lizenzgebühren erwirtschaftet werden. Die Fortführung des Kunden-Inkassos bis zur Begleichung der ausstehenden Forderungen mit diesem Kunden sicherte die Liquidität des Unternehmens. Darüber hinaus wird derzeit eine Kapitalerhöhung in Höhe von etwa 8 Mio. € vorbereitet, die auf der nächsten Hauptversammlung, spätestens im Sommer 2024, genehmigt werden soll.

Inwieweit eine Kapitalerhöhung tatsächlich die anvisierten Mittel erbringt, lässt sich nicht sicher einschätzen. Diese Ereignisse und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Ein weiteres bestandsgefährdendes Risiko resultiert aus den unten näher erläuterten Forderungen seitens des Finanzamts Koblenz.

Rechtsstreit mit dem Finanzamt

Ein umsatzsteuerlicher Tatbestand aus dem Auslandsgeschäft des damaligen Hauptkunden, der bereits seit 2008 zu Gunsten der Gesellschaft geprüft wurde, wurde ab März 2016 seitens der Finanzbehörden neu bewertet.

Aufgrund dieser Ermittlungen wurde zunächst ein vermeintlicher Steueranspruch des Finanzamtes in Höhe von 924.106,51 € ermittelt und zur Sicherung dieser Ansprüche am 22. Februar 2016 der dingliche Arrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der TC Unterhaltungselektronik AG angeordnet. Durch Gespräche mit der Finanzverwaltung konnte zur Abwendung einer Insolvenz und Sicherung der Zahlungsfähigkeit eine teilweise Aufhebung der Arrestanordnung in Höhe eines Teilbetrages von 424.106,51 € erwirkt werden, sodass seit dem 24. März 2016 nur noch eine reduzierte Arrestanordnung in Höhe von 500.000,00 € bestand. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde zudem von der Finanzverwaltung die Bereitschaft signalisiert, die Arrestsumme weiter zu reduzieren, wenn Bedarf dazu bestünde. Sofern keine unerwarteten größeren Zahlungen auf die Gesellschaft zukommen, wird die Gesellschaft hiervon jedoch voraussichtlich keinen Gebrauch machen.

Aus Sicht der Gesellschaft ist der Steueranspruch der Finanzverwaltung unbegründet. Daher und weil bei Begründetheit ein Anspruch in gleicher Höhe gegenüber dem Hauptkunden entstehen würde, wurde auf die Bildung einer Steuerrückstellung verzichtet. Vielmehr bestehen Umsatzsteuererstattungsansprüche in Höhe von 132,7 T€ für die Jahre 2010; 2013 bis 2020, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden und aufgrund der andauernden Ermittlungen bisher nicht zur Auszahlung kamen (derzeit 136,1 T€).

Die Gefahr einer Insolvenz, sollte die Steuerforderung der Finanzverwaltung doch durchsetzbar sein, bestünde dann, wenn die Forderungen aus anderen Gründen nicht weitergereicht werden können.

Am 28.9.2017 hat die Gesellschaft das erste Verfahren (einstweiliger Rechtsschutz) gegen das Finanzamt gewonnen. Weitere Vollstreckungen sind vorerst unterbunden worden.

Am 27.3.2019 wurde in einem Meeting vom FA Koblenz eine Verständigung dahingehend angeboten, dass nicht mehr die Gesellschaft, sondern der Hauptkunde als Steuerschuldner gegenüber den Endverbrauchern herangezogen wird. Des Weiteren wird durch das Finanzamt Koblenz eine Umsatzsteuerpflicht im Jahresabschluss 2017 nicht mehr aufrechterhalten, da entsprechend der eingereichten Umsatzsteuererklärung festgesetzt wurde. Am 25.06.2020 (siehe Ad-hoc) hat die Gesellschaft als Kläger zwei wichtige Rechtsstreite gegen das Finanzamt Koblenz (Beklagte) vor dem Finanzgericht verloren. Es ging dabei um die Frage, ob der US-amerikanische Kunde aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung eine „virtuelle“ Betriebsstätte in Deutschland unterhält. Dies konnte zwar in der Verhandlung nicht bewiesen werden, allerdings hatte der Richter aufgrund diverser Indizien Zweifel daran, dass dem nicht so sei und zu Gunsten der Beklagten entschieden. In der Folge sind alle Rechnungen aus den Jahren 2005-2017 nachträglich mit Mehrwertsteuer zu belegen. Gegen das am 9.7.20 zugewandene Urteil hat die TCU am 10.8.2020 Revision eingelegt. Der betroffene Kunde der TCU hat nach Urteilsbekanntgabe schriftlich auf die Einrede der Verjährung verzichtet und der TCU volle Unterstützung zugesagt. Die Übernahme eventueller unanfechtbarer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten wurde durch den Kunden schriftlich zugesagt. Die TCU und der Kunde gehen von einem Erfolg der Revision aus.

Zur Finanzierung der Revisionskosten hat der Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat am 31.7.2020 einen teilweisen Gehaltsverzicht auf seine Vorstandsbezüge ab August 2020 beschlossen.

Rechtsstreit Urheberrechtsverletzung

Die Fernsehsender VOX Television GmbH, N-TV Nachrichten Fernsehen GmbH, RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG und RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG haben die Gesellschaft wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus war im Rahmen eines Feststellungsantrages begehrt worden, dass sich die Gesellschaft verpflichtet, den genannten Fernsehsendern alle Schäden zu ersetzen, die Ihnen im Zusammenhang mit der behaupteten Urheberrechtsverletzung entstanden sind.

Mit Urteil des Landgerichts München I vom 13. September 2020 wurde die Gesellschaft verurteilt, im Verhältnis zu den genannten Fernsehsendern deren Programm nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen. Gleichzeitig hat das Landgericht München I festgestellt, den genannten Fernsehsendern alle jeweiligen Schäden zu ersetzen, die den genannten Fernsehsendern im Zusammenhang mit der öffentlichen Zugänglichmachung entstanden sind.

Das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 18. November 2021 das erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes München bestätigt und die Berufung vollumfänglich zurückgewiesen. Hinsichtlich der im Urteil festgestellten Schadensersatzpflicht wurde diese bislang nicht beziffert. Es ist auch nicht absehbar, ob ein solcher Anspruch bezifferbar ist, so dass abzuwarten bleibt, ob die Gegenseite eventuelle Schadensersatzansprüche überhaupt der Höhe nach geltend machen wird.

Die Gesellschaft führt nun eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof durch.

Die vertragliche Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen Kunden, auf dessen Webseiten die fraglichen Inhalte vorgehalten wurden, wurde bereits mit Wirkung zum 28.12.2020 gekündigt.

Personelle Risiken

Die Gesellschaft ist vom Know-How einzelner Mitarbeiter/Programmierer abhängig. Derzeit bestehen Schwierigkeiten, geeignete Mitarbeiter für die anspruchsvollen Eigenprojekte zu finden. Hier ist aufgrund geplanter Gesetzesänderungen ohnehin ein Verkauf dieser Projekte geplant (u.a. UltraUpload.io).

Risiken aus regulatorischen Anforderungen

Die Gesellschaft hat aufgrund der Zulassung ihrer Aktien zum Handel im Regulierten Markt umfangreiche regulatorische Anforderungen (u.a. Publizität) einzuhalten. Hieraus ergeben sich rechtliche Risiken.

Chancenbericht

Im Verkauf bzw. der Lizenzierung des neuen Web-Storage/Payment-System sehen wir derzeit große Chancen für die Gesellschaft.

Zusätzlich bereitete die Gesellschaft seit Februar 2021 eine erste Kapitalerhöhung über ca. 600 T€ vor. Diese ist wegen Fristablauf nicht abgeschlossen worden (Rechtsunsicherheit ob das Registergericht diese anerkannt hätte). Die folgende Bar-Kapitalerhöhung über 8 Mio. € wurde auf der Hauptversammlung im März 2023 den Aktionären vorgestellt und zunächst beschlossen: eine Barkapitalerhöhung von bis zu 8.000.000 Euro und eine Sachkapitalerhöhung durch Einbringung der Digitalwährung YEM im Wert von 10.722.712 Euro. Die Beschlüsse sind aufgrund eines Formfehlers in der Einladung zur HV nichtig.

Gesamteinschätzung der erwarteten künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft hat nach Meinung des Vorstandes weiterhin große Chancen, das Know How gewinnbringend einzusetzen. Die Mitarbeiter von TC haben anspruchsvolle Projekte erfolgreich entwickelt und umgesetzt.

Wir erwarten für das Geschäftsjahr 2023 ein negatives Jahresergebnis auf dem Niveau des Berichtsjahrs. Die Höhe der vereinnahmten Lizenzgebühren wird sich voraussichtlich nicht verändern. Die geplanten Nachverhandlungen zur Senkung von Serverkosten werden erst ab 2024 greifen. Die Schäden bezüglich der angefochtenen Hauptversammlung 2023 werden wohl von den Verantwortlichen bzw. deren Versicherungen noch nicht erstattet sein, bevor die Zahlungen für die nächste Hauptversammlung fällig sind. Die Gesellschaft wird diese Lücken vermutlich fremdfinanzieren müssen. Mit einem Mitteleingang aus der Kapitalerhöhung rechnen wir in unseren Planungen zur Sicherheit erst für Mitte 2024.

Die Finanzierung des laufenden Geschäfts ist durch die Inkassoübernahme und dem Aufbau von Verbindlichkeiten und Erlösen aus zukünftigen Kapitalerhöhungen sichergestellt.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem bezüglich der für den Jahresabschluss wesentlichen Rechnungslegungsprozesse beinhaltet vorwiegend den Prozess der Erstellung der Ausgangsrechnungen und die Überwachung der Zahlungseingänge. Die Belege werden monatlich an unseren Steuerberater übergeben, der die monatliche Finanzbuchhaltung sowie den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des HGB und des Steuerrechts erstellt.

Wir als Vorstand überwachen die Richtigkeit der Rechnungslegung und steuern das Unternehmen durch Reaktion auf Änderungen in der Ertrags- und Liquiditätslage. Ein internes Revisionssystem ist nicht installiert.

Risikomanagementsystem

Vorstand und Aufsichtsrat überwachen die Risiken der Gesellschaft und treffen Maßnahmen, um das entsprechende Risiko zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen bzw. dessen Auswirkungen zu reduzieren.

Das Risikomanagementsystem ist wegen der Größe und Überschaubarkeit unseres Unternehmens und der Geschäftstätigkeit nicht formalisiert ausgestaltet und nicht dokumentiert. Wir als Vorstand kennen und überwachen die Risiken fortlaufend.

Sonstige Angaben

Vergütungsbericht

Das Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Bestandteilen. Es bestehen keine Pensionszusagen, Tantiemen, Boni oder aktienbasierte Vergütungen und ähnliche variable Vergütungsbestandteile. Zur Höhe der Vergütungen verweisen wir auf die Ausführungen im Vergütungsbericht.

Übernahmerelevante Tatsachen

Das gezeichnete Kapital setzt sich aus 1.277.288 auf Namen lautende Stückaktien mit einem Nennbetrag von € 1,00 zusammen. Beschränkungen in der Stimmrechtsausübung oder Übertragung der Aktien gibt es nicht.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, gibt es nicht.

Stimmrechtsüberschreitungen von 10% des Aktienkapitals:

Frau Petra Bauersachs, Koblenz (Vorstandsmitglied), hält bezogen zum Stichtag 25,01% der Stimmrechte. Herr Guido Ciburski, Koblenz, hält bezogen zum Stichtag 24,60% der Stimmrechte.

Herr Guido Ciburski, Koblenz, hat mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil am 01.10.2005 die Schwelle von 25% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 23,35% (das entspricht 298.205 Stimmrechten) betragen hat.

Frau Petra Bauersachs, Koblenz, hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 27.04.2007 die Schwelle von 25% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 23,80% (das entspricht 304.047 Stimmrechten) betragen hat.

Frau Petra Bauersachs, Koblenz, hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 22.08.2016 die Schwelle von 25% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 25,11% (das entspricht 320.777 Stimmrechten) betragen hat.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht. Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sind keine bekannt.

Bezüglich der Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 84, 85, 133 und 179 AktG.

Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Zum 31.12.2011 bestand ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals. Die entsprechende Mitteilung an die Aktionäre erfolgte auf der HV vom 09.08.2012 bzw. in der Bekanntmachung zur HV-Einberufung vom 03.07.2012.

Die letzte Hauptversammlung fand am 9.3.2023 in Winningen bei Koblenz statt.

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung gemäß § 161 AktG haben wir auf unserer Internetseite <https://www.tcu.world/downloads/ee-2022.pdf> öffentlich zugänglich gemacht.

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gem. § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Beschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats werden auf unserer Internetseite <https://www.tcu.world/downloads/> öffentlich zugänglich gemacht.

Der Vorstand führt die Geschäfte der TC Unterhaltungselektronik AG nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand der AG besteht derzeit aus 3 Vorständen, die für jeweils einen Geschäftsbereich verantwortlich sind. Die strategischen und operativen Entscheidungen werden von allen Vorständen gemeinsam getroffen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes erfüllt die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 4 AktG. Die Gesellschaft hat auf die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand verzichtet, da es zum einen nur eine Führungsebene gibt und zum anderen der Frauenanteil im Vorstand bereits mehr als 50% beträgt. Auf die Festlegung von Zielgrößen für den Aufsichtsrat wurde verzichtet, da die Kosten und Einschränkungen in den unternehmerischen Möglichkeiten für eine Gesellschaft dieser Größenordnung nicht angemessen erscheinen. Weitere Zielgrößen werden unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft und der überschaubaren Geschäftstätigkeit nicht definiert.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Deutschen Corporate Governance Kodex überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand und berät diesen bei der Geschäftsführung und der Leitung des Unternehmens. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in alle für das Unternehmen grundlegenden Entscheidungen unmittelbar eingebunden. Anhand regelmäßiger mündlicher Berichte wurde der Aufsichtsrat durch den Vorstand zeitnah und umfassend über die aktuelle Geschäftslage informiert. Der Geschäftstätigkeit der TC Unterhaltungselektronik AG liegen die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unternehmensführungspraktiken zugrunde.

Der Vorstand, im August 2023

Daniel Settgast, Vorstandsvorsitzender (CEO)
Petra Bauersachs, Vorstand
Catherine Konopaske, Vorstand

Bilanzzeit

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens beschrieben sind.

Der Vorstand, im August 2023

Daniel Settgest, Vorstandsvorsitzender (CEO)
Petra Bauersachs, Vorstand
Catherine Konopaske, Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bericht des Aufsichtsrats 2022

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat seine im Gesetz, in der Satzung und in der Geschäftsordnung der Aktien Gesellschaft festgelegten Aufgaben wahrgenommen. Zu seinen Aufgaben gehörten insbesondere die Diskussion und Entscheidungsfindung zu verschiedenen Sachthemen und zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen, ebenso stand er dem Vorstand bei der Leitung der AG zur Seite und überwachte die Geschäftsführung. Vier Aufsichtsratssitzungen und ein wöchentlicher Jour Fix, ergänzt von mündlichen Unterrichtungen seitens des Vorstandes wurden 2022 abgehalten. Der Aufsichtsrat hat alle relevanten Geschäftsvorfälle geprüft, die Geschäftspolitik und grundsätzlichen Fragen erörtert und die Strategie – speziell der Themenkomplex Fusion und Kapitalerhöhung, HV - sowie die wichtigen Vorgänge in der AG beraten. Auch über die finanzielle Lage und strategische Optionen hat sich der Aufsichtsrat beraten und durchdringend besprochen.

Neben der aktuellen Entwicklung befasste sich der Aufsichtsrat mit folgenden Themen:

- Wirtschaftsprüfung mit anschließender Besprechung der Betriebswirtschaftlichen Auswertung und die prekäre finanzielle Situation der AG, sowie des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts. Gespräch mit WP wg. JA 2022. Alle Fragen konnten geklärt werden.
- Der Themenkomplex Kapitalerhöhung - Barkapitalerhöhung und die Sachkapitalerhöhung – nahmen viel Raum ein. Insbesondere die Sachkapitalerhöhung durch die Digitalwährung YEM erforderte eine große Aufmerksamkeit des AR: die Ausgestaltung der Einbringungsverträge in YEM, die Bewertung der Sachkapitalerhöhung in YEM wurden intensiv begleitet.
- Ferner wurde das Geschäftsmodell KYC, dass mit Hilfe des neuen Kapitals realisiert werden soll, wurde vom AR intensiv geprüft.
- Die Ausrichtung der HV im März 2023, die auf Grund der Kapitalerhöhung wesentlich höhere Kosten nach sich ziehen wird, wurde kritisch gesehen, da die Finanzierung der AG nicht gesichert war. Hier bot der CEO eine alternative Finanzierung an, die vom AR auch kritisch gesehen wurde. Nichts desto trotz begleitete der AR die Vorbereitung der HV bestmöglich.
- Vor diesem Hintergrund sah der AR den Fakt, dass der CEO neue Dienstleister für die Ausrichtung der HV beauftragte, kritisch.
- Verlegung der HV in das Jahr 2024, da die HV 2023 auf Grund von Widersprüchen leider nichtig war.

Der Aufsichtsrat bedankt sich beim Vorstand und den TC Mitarbeitern für Engagement, Zusammenhalt und Teamgedanke, und wünscht eine weitere Zusammenarbeit mit allen Beteiligten in dem kommenden Jahr.

Hamburg, 29.08.2023

T. Nachtigahl



Bilanzzeit

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens beschrieben sind.

Der Vorstand, im August 2023

Daniel Settgast, Vorstandsvorsitzender (CEO)

Petra Bauersachs, Vorstand

Catherine Konopaske, Vorstand

Handwritten signature of Daniel Settgast in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by 'Settgast'.Handwritten signature of Catherine Konopaske in blue ink, written in a cursive style.